
Richtlinie und Kriterienkatalog über die Ermächtigung zur Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

**in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Hessen am 05. April
2023, geändert mit dem Beschluss des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Hessen am
29. Januar 2026**

Psychotherapeutenkammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin: Dr. Heike Winter
Vizepräsidentin: Else Döring
Geschäftsführer: Olaf Diederichs

Mitglieder des Vorstands:
Karl-Wilhelm Höffler, Prof. Dr. Rudolf Stark,
Sabine Wald, Birgit Wiesemüller



Präambel

Die Richtlinie über die Ermächtigung zur Weiterbildung in einem Gebiet beziehungsweise in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (WBO für Pt) der Psychotherapeutenkammer Hessen.

1. Antragsverfahren (§ 11 Absatz 7 WBO für Pt)

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung erteilt die Psychotherapeutenkammer Hessen entsprechend § 11 Absatz 7 WBO für Pt auf Antrag. Dabei ist das von der Psychotherapeutenkammer Hessen zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Die Ermächtigung kann für mehrere Gebiets- und/oder Bereichsweiterbildungen erteilt werden.

2. Fachliche Eignung (§ 11 Absatz 2 und Absatz 3 WBO für Pt)

- (1) von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten:
 - (a) Für die Weiterbildung können Kammermitglieder ermächtigt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben.
 - (b) Die Weiterbildungsermächtigung für ein Gebiet kann erteilt werden, wenn die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut in der Regel mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich (ambulant, stationär, institutionell), für das beziehungsweise den die Weiterbildungsermächtigung beantragt wird, tätig war und fachlich geeignet ist. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hessen.
 - (c) Die Weiterbildungsermächtigung für einen Bereich kann erteilt werden, wenn die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut in der Regel mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsermächtigung beantragt wird, tätig war und fachlich geeignet ist. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hessen.
- (2) von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:
 - (a) Angehörige der Berufe „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ müssen die Approbation nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, um eine Weiterbildungsermächtigung erlangen zu können.

- (b) Die Weiterbildungsermächtigung für ein Gebiet kann erteilt werden, wenn die Psychologische Psychotherapeutin oder der Psychologische Psychotherapeut beziehungsweise die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach der Approbation in der Regel mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich (ambulant, stationär, institutionell), für das beziehungsweise den die Weiterbildungsermächtigung beantragt wird, tätig war sowie fachlich geeignet ist. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hessen.
- (c) Die Weiterbildungsermächtigung für einen Bereich kann erteilt werden, wenn die Psychologische Psychotherapeutin oder der Psychologische Psychotherapeut beziehungsweise die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nach der Approbation in der Regel mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsermächtigung beantragt wird, tätig war sowie fachlich geeignet ist. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hessen.

3. Persönliche Eignung (§ 11 Absatz 2 und Absatz 3 WBO für Pt)

Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Psychotherapeutenkammer Hessen geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

4. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung (§ 11 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 8 Absatz 3 Nummer 2 WBO für Pt) und Anleitung (§ 8 Absatz 3 Nummer 1 WBO für Pt)

- (1) Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten. Die Ermächtigte oder der Ermächtigte ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich nach der WBO für Pt zu gestalten. Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Psychotherapeutinnen oder ermächtigter Psychotherapeuten.
- (2) Die erforderlichen Einheiten an Theorie sind für die beantragte Weiterbildungszeit in der Höhe von der antragsstellenden Einrichtung nachzuweisen, dass die Psychotherapeutinnen in Weiterbildung und die Psychotherapeuten in Weiterbildung mit jedem absolvierten Weiterbildungsabschnitt die erforderlichen Einheiten an Theorie mit Blick auf die gesamte Weiterbildung absolvieren können.

5. Allgemeine Verpflichtungen (§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 bis 5 und § 15 Absatz 1 WBO für Pt)

- (1) Die Weiterbildungsermächtigte oder der Weiterbildungsermächtigte hat die Verantwortung dafür zu tragen, dass
 - (a) die Dokumentation der Weiterbildung sowie die erforderlichen Zwischen- und Abschlussgespräche durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden,
 - (b) Beurteilungspflichten erfüllt werden, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 WBO für Pt ausgestellt wird.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die Weiterbildungsermächtigte oder den Weiterbildungsermächtigte im Logbuch erforderlich.

6. Befristung (§ 11 Absatz 4 WBO für Pt)

Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird gemäß § 11 Absatz 4 der WBO für Pt für einen Zeitraum von sieben Jahren erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen.

7. gemeinsame Weiterbildungsermächtigung (§ 11 Absatz 5 Satz 2 WBO für Pt)

Eine gemeinsame Weiterbildungsermächtigung ist die Ermächtigung mehrerer Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten in verantwortlicher Stellung an derselben Weiterbildungsstätte für dieselbe Gebiets- oder Bereichsweiterbildung nach der WBO für Pt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Struktur und personelle Besetzung einer Weiterbildungsstätte es erforderlich machen, für die Weiterbildung mehrere Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemeinsam zu ermächtigen. In allen Fällen muss von allen zur Weiterbildung ermächtigten Psychotherapeutinnen oder zur Weiterbildung ermächtigten Psychotherapeuten gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der abzuleistenden Weiterbildungsinhalte für den durch den Bescheid anerkannten Weiterbildungsabschnitt im Bescheid über die gemeinsame Ermächtigung genannten Weiterbildungsinhalte erstreckt.

8. Hinzuziehung von Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern (§ 11 Absatz 6 WBO für Pt)

- (1) Die Weiterbildungsermächtigten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte qualifizierte Dozentinnen und Dozenten und

Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter ist bei der Psychotherapeutenkammer Hessen zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

(2) Fachliche Eignung:

Die hinzuzuziehende Supervisorin oder der hinzuzuziehende Supervisor/die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologische Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in der Regel mindestens drei Jahre in Vollzeit oder in einem entsprechenden Umfang in Teilzeit im entsprechenden Gebiet/Bereich tätig gewesen sein. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hessen.

(3) Persönliche Eignung:

Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Psychotherapeutenkammer Hessen geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Hinzuziehung zu berücksichtigen.

(4) Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. Zwischen Selbsterfahrungsleiterin oder Selbsterfahrungsleiter und Psychotherapeutin in Weiterbildung oder Psychotherapeut in Weiterbildung darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

9. Kriterien für den Umfang der Weiterbildungsermächtigung

Die Bemessung des Umfangs der Weiterbildungsermächtigung ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsinhalte des jeweiligen Gebietes oder Bereiches gemäß der WBO für Pt beziehungsweise den Weiterbildungsrichtlinien vermittelt werden können.

10. Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 11 Absatz 8 WBO für Pt)

- (1) Weiterbildungsermächtigte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden.
- (2) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann die weiterbildungsermächtigte Psychotherapeutin oder der weiterbildungsermächtigte Psychotherapeut von der Psychotherapeutenkammer Hessen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden.

11. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen (§ 12 WBO für Pt)

Änderungen der Voraussetzungen, wie sie für die Erteilung der Ermächtigung maßgebend waren (zum Beispiel Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte, Wegfall der Zulassung der Weiterbildungsstätte), müssen der Psychotherapeutenkammer Hessen unaufgefordert und unverzüglich angezeigt werden.

12. Meldepflicht

Die zur Weiterbildung Ermächtigten (Leitung der Weiterbildungsstätte) haben mit Vertragszeichnung, spätestens mit dem tatsächlichen Beginn der Weiterbildung, die Psychotherapeutin in Weiterbildung beziehungsweise den Psychotherapeuten in Weiterbildung bei der Psychotherapeutenkammer Hessen namentlich zu melden. Der Meldung sind das Datum der Aufnahme der Weiterbildung und Kontaktdaten beizufügen. Ein Abbruch der Weiterbildung oder eine Vertragsbeendigung sind der Psychotherapeutenkammer ebenso unverzüglich mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Ermächtigung zur Weiterbildung tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.

Anlage Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)

Zu Ziffer 2 der Richtlinie: **Fachliche Eignung (§ 11 Absatz 2 und Absatz 3 WBO für Pt)**

Zu Nummer (1) von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten - Buchstabe (a):

- (1) Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, das vermittelt werden kann.
- (2) Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, das vermittelt werden kann.
- (3) Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können.
- (4) Bereichsweiterbildung: Vorlage der Anerkennungsurkunde.

Zu Nummer (1) von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten - Buchstabe (b) und (c):

- (1) Gebietsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Versorgungsbereich mit Nachweisen (zum Beispiel Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der Webseite der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse).
- (2) Bereichsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (zum Beispiel Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der Webseite der KV, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse).
- (3) gegebenenfalls weitere Nachweise zur fachlichen Eignung.

Zu Nummer (2) von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – Buchstabe (a):

- (1) Vorlage der Approbationsurkunde, sofern diese der Psychotherapeutenkammer Hessen nicht bereits vorliegt, oder eines Nachweises einer Zusatzqualifikation der Psychologischen Psychotherapeutin oder des Psychologischen Psychotherapeuten entsprechend der Psychotherapievereinbarung für die Behandlung von Kinder und Jugendlichen.
- (2) Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (zum Beispiel Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen).
- (3) Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie: Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation

für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können (zum Beispiel Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsaprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen).

Zu Nummer (2) von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – Buchstabe (b) und (c):

- (1) Gebietsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten Gebiet und Versorgungsbereich mit Nachweisen (zum Beispiel Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der Webseite der KV, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse).
- (2) Bereichsweiterbildung: Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (zum Beispiel Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der Webseite der KV, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse).
- (3) gegebenenfalls weitere Nachweise zur fachlichen Eignung.

Zu Ziffer 4 der Richtlinie: **Verantwortliche Leitung der Weiterbildung (§ 11 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 8 Absatz 3 Nummer 2 WBO für Pt) und Anleitung (§ 8 Absatz 3 Nummer 1 WBO für Pt)**

- (1) Die Weiterbildungsstätte erklärt auf dem Antrag der Ermächtigten oder des Ermächtigten, dass
 - (a) die zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeutin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeut gegenüber der Psychotherapeutin in Weiterbildung oder dem Psychotherapeut in Weiterbildung die Weisungsberechtigung in Bezug auf die Weiterbildung hat.
 - (b) die zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeutin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeut die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der WBO für Pt persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet.
 - (c) die zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeutin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeut den Leistungsstand der Psychotherapeutinnen in Weiterbildung und der Psychotherapeuten in Weiterbildung prüft, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere zum Beispiel im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit der Psychotherapeutin in Weiterbildung oder dem Psychotherapeut in Weiterbildung und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind, festhält und evaluiert sowie Entscheidungen zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan trifft.
 - (d) die fachliche Anleitung der Psychotherapeutinnen in Weiterbildung und Psychotherapeuten in Weiterbildung gewährleistet wird.

- (e) die zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeutin oder der zur Weiterbildung ermächtigte Psychotherapeut in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, der erforderlich ist, um die Aufgaben einer Weiterbildungsermächtigten oder eines Weiterbildungsermächtigten wahrzunehmen.
- (2) Die Weiterbildungsstätte bestätigt die Anzahl der durchschnittlichen Wochenstunden, die die Weiterbildungsermächtigte oder der Weiterbildungsermächtigte in der Weiterbildungsstätte tätig ist.

Zu Ziffer 7 der Richtlinie: gemeinsame Weiterbildungsermächtigung (§ 11 Absatz 5 Satz 2 WBO für Pt)

Nachweise zur Einzelermächtigung und Dokumentation der gemeinsamen Ermächtigung sind mit der Antragsstellung vorzulegen.

Zu Ziffer 8 der Richtlinie:-Hinzuziehung von Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren und Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern (§ 11 Absatz 6 WBO für Pt)

- (1) Bei der Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren oder Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern stellt die Ermächtigte oder der Ermächtigte einen Antrag auf Hinzuziehung mit folgenden Nachweisen:
- (a) Approbationsurkunde, sofern diese der Psychotherapeutenkammer Hessen nicht bereits vorliegt,
 - (b) Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten mit weiteren Nachweisen (zum Beispiel Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der Webseite der KV, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse),
 - (c) für das Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche:
 - *Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten*: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, das vermittelt werden kann,
 - *Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*: Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, das vermittelt werden kann (zum Beispiel Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen).
 - *Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten*: Nachweis einer Zusatzqualifikation entsprechend der Psychotherapie-Vereinbarung für die Behandlung von Kinder und Jugendlichen.

- *Fachärztinnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Fachärztinnen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie:* Vorlage der Anerkennungsurkunde, von Weiterbildungszeugnissen und weiteren Nachweisen, aus denen sich die Qualifikation für das zu vermittelnde Psychotherapieverfahren und das Gebiet ergibt.
- (d) für das Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene:
 - *Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten:* Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können.
 - *Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten:* Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, das vermittelt werden kann (zum Beispiel Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen).
 - *Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztinnen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie:* Vorlage der Anerkennungsurkunde, von Weiterbildungszeugnissen und weitere Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das zu vermittelnde Psychotherapieverfahren ergibt.
- (e) für das Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie:
 - *Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten:* Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können.
 - *Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:* Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie und weitere Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt (zum Beispiel Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen), zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können.
 - *Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztinnen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztinnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Fachärztinnen für Neurologie und Fachärzte für Neurologie:* Vorlage der Anerkennungsurkunde, von Weiterbildungszeugnissen und weitere Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können.

- (f) Bereichsweiterbildung:
- Vorlage der Anerkennungsurkunde oder bei Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren die Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (zum Beispiel Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsaprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen).

Zu Ziffer 9 der Richtlinie: Kriterien für den Umfang der Weiterbildungsermächtigung

- (1) Ermächtigungsumfang aufgrund von Nachweisen
- (2) Selbstauskunft zur Abdeckung der Kompetenzvermittlung/Richtzahlen gemäß Abschnitt B bis D der WBO für Pt:
 - (a) Fachkunde in Psychotherapieverfahren,
 - (b) Qualifikation für Gruppenpsychotherapie (zum Beispiel Zusatzbezeichnung, Abrechnungsgenehmigung oder äquivalente Nachweise).